

Neufassung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Dreieich
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in der Sitzung vom 04.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrenamtsentschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Dreieich erhalten für alle kostenpflichtigen Einsätze auf Antrag eine Ehrenamtsentschädigung. Diese beträgt derzeit 10,00 € pro Einsatz für alle ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die sich innerhalb von 20 Minuten nach Alarmierung im Feuerwehrhaus zum Einsatz melden.
- (2) Personen, die hauptamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr Dreieich sind, erhalten keine Ehrenamtsentschädigung für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen. Bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Teilnahme an einem Einsatz ist durch Unterschrift im Einsatzbericht nachzuweisen.
- (4) Folgeeinsätze, die sich unmittelbar an Einsätze anschließen, werden zusammen mit dem entsprechenden Ersteinsatz als ein Einsatz gewertet.

§ 2

Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die Ehrenamtsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden auf Antrag nach Ablauf eines jeden Quartals ausgezahlt.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung der Ehrenamtsentschädigung ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf Standortebene, Kreisebene und der Hessischen Landesfeuerwehrschule.
- (3) Eine Auszahlung der Ehrenamtsentschädigung hat ausschließlich auf eine bestehende Kontoverbindung eines innerdeutschen Kreditinstitutes zu erfolgen.
- (4) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Stadt Dreieich zurück zu zahlen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 19.12.2023

Stadt Dreieich
Der Magistrat

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Satzung wurde bereitgestellt im Internet am 21.12.2023.

Die Hinweisbekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt und abgedruckt in der Offenbach Post am 21.12.2023.